

Benutzungsgebührensatzung der Stadt Strasburg (Um.) für die Festwiese Reuterkoppel

Auf den Grundlagen des § 22 Abs. 2 und 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 05.09.2023 nachfolgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Benutzungsgebühr	1
§ 2	Gebührenpflichtiger.....	1
§ 3	Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit.....	2
§ 3a	Erstattungen/Rückzahlungen.....	2
§ 3b	Nutzungsvertrag	2
§ 4	Höhe der Benutzungsgebühren.....	2
§ 5	Gebührenbefreiung.....	3
§ 6	Inkrafttreten	3

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des öffentlichen Grundes Festwiese Reuterkoppel erhebt die Stadt Strasburg (Um.) eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr beinhaltet nicht die anfallenden Betriebskosten (z. B. Strom, Wasser, Abwasser, u. ä.) während der Nutzung.
- (3) Diese Benutzungsgebühr umfasst nicht die Endreinigung nach Abschluss der Veranstaltung. Bei nichterfolgter Endreinigung behält sich die Stadt Strasburg (Um.) vor, eine Sonderreinigung zu veranlassen. Für diese Sonderreinigung entstehende Kosten sind gesondert zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte gemäß § 3 der Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Benutzung des öffentlichen Grundes Festwiese Reuterkoppel. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit/Kautions

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungsgebühr sowie die festgesetzte Kautions sind spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Stadtkasse.
- (3) Bei einer ständig wiederkehrenden Nutzung wird die Fälligkeit der Gebühren im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Es kann eine Kautions erhoben werden. Diese Kautions soll im Schadensfall einen Teil des Schadens abdecken.
- (5) Eine Vorauszahlung der anfallenden Betriebskosten (z. B. Strom, Wasser, Abwasser, u. ä.) kann verlangt werden.

§ 3a

Erstattungen/Rückzahlungen

- (1) Eine nichtbeanspruchte Kautions wird auf ein Konto des Nutzungsberechtigten rückerstattet.
- (2) Die im Voraus gezahlten Betriebskosten werden mit den tatsächlich entstandenen Betriebskosten verrechnet. Bei Überzahlung erhält der Nutzungsberechtigte die zu viel gezahlten Kosten rückerstattet.
- (3) Eine vom Nutzungsberechtigten zu bekommende Erstattung wird auf ein vom Nutzungsberechtigten benanntes Konto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 3b

Nutzungsvertrag

- (1) Die Bedingungen für die Nutzung der Festwiese Reuterkoppel werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Strasburg (Um.) und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geregelt.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung einer Nutzung beträgt 18,76 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Festwiese Reuterkoppel beträgt 75,00 € je angefangenen Tag.
- (3) Die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser u. ä.) werden nach Verbrauch gesondert abgerechnet. (i. V. m. § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Strasburg (Um.) für die Festwiese Reuterkoppel)

- (4) Ein möglicher Fehlbetrag der tatsächlich angefallenen Betriebskosten zu den vorausgezählten Betriebskosten ist durch den Nutzungsberechtigten nach Bekanntgabe unverzüglich auf eines der Konten der Stadtkasse zu zahlen.
- (5) Wird die genehmigte Benutzungszeit überschritten, ist der gesamte Zeitraum der Überschreitung entsprechend dem vorgenannten Tarif nachzuvergüten. Eine Erstattung von Gebühren, weil die Veranstaltung den genehmigten Zeitraum unterschritten hat, erfolgt nicht.


§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr für die Benutzung der Festwiese Reuterkoppel bei öffentlichen Veranstaltungen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe mit dem Nutzungsantrag schriftlich zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 13.09.2023



Klemens Kowalski
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 13.09.2023


Klemens Kowalski
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 14.09.2023.